

Stadt Hildburghausen

12.09.2023

Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister

Beschlusnummer:

0964/2023

Amt: Ordnungsamt
Sachbearbeiter: Herr Petter
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtrat	öffentlich	21.09.2023	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hildburghausen

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen beschließt die Änderung der **Satzung Über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hildburghausen** laut Anlage.

☒ gez.	☒ gez.	☒ gez.	☒ gez.
Bürgermeister Patrick Hammerschmidt	zust. Amtsleiter	Kämmerei	Justiziar

☐ gez.

Amtsleiterin Haupt-
und Personalamt
Stefanie Zöller

Begründung:

zu den Änderungen in § 16

1. Im Zuge der Überarbeitung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen (Entschädigungssatzung) wurde die Stadtverwaltung durch die Aufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass eine gleichzeitige Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hildburghausen (Stammsatzung) notwendig sei.
So sollen zukünftig die Funktionen
 - Fachberater Einsatz und Ausbildung
sowie

▪ Sachkundige Person Hubschrauberlandeplatz
entschädigt werden. Diese Funktionen müssen jedoch noch in § 16 - Sonderfunktionen der Stammsatzung festgelegt und ihre Aufgaben definiert werden.

1.1. Die Freiwillige Feuerwehr Hildburghausen, verfügt über die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Führungskräfte und die in Abs.2 aufgeführten ehrenamtlichen Kräfte mit besonderen Aufgaben.

Ist es aufgrund mangelnder Qualifikation oder anderer fehlender Voraussetzungen nicht möglich einen stellvertretenden Wehrführer oder stellvertretenden Stadtbrandmeister zu wählen bzw. einzusetzen, so wird durch den Stadtbrandmeister ein „Fachberater Einsatz und Ausbildung“ eingesetzt. Dieser Funktionsinhaber unterstützt die Wehrleitung in allen fachlichen Angelegenheiten. Die Funktion sollte somit in der Stammsatzung verankert werden.

1.2. Die Helios Fachkliniken GmbH betreibt einen Sonderlandeplatz für Hubschrauber. Dieser muss im Einsatzfall durch fachkundiges Personal abgesichert werden. Hierfür stehen 10 Fachkundige Personen zur Verfügung. Diese bekommen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Monat, Rückwirkend zur Inbetriebnahme des Hubschrauber Sonderlandeplatzes im Mai 2023. Die Funktion sollte somit in der Stammsatzung verankert werden.

2. Es ist ferner aufgefallen, dass bereits drei weitere Funktionen in der Entschädigungssatzung aufgeführt werden, welche bislang keine Grundlage in der Stammsatzung haben. Seitens der Aufsichtsbehörde wurde angeraten, die Stammsatzung dahingehend ebenso anzupassen. Es handelt sich dabei um die Funktionsträger

- Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung,
- Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel sowie
- Feuerwehrdienstleistender für die statistische Datenerfassung für das Thüringer Landesamt für Statistik.

2.1. Zur Absicherung der Alarm- und Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr bedarf es gegebenenfalls der Benennung einer oder mehrerer Personen, welche Alarm- und Einsatzpläne erstellen und überwachen können. Die Funktion sollte somit in der Stammsatzung verankert werden.

2.2. Zur ordnungsgemäßen Einsatzbereitschaft von Informations- und Kommunikationsmitteln bedarf es gegebenenfalls der Benennung einer oder mehrerer Personen, welche diese bedienen, warten und pflegen können. Die Funktion sollte somit in der Stammsatzung verankert werden.

2.3. Zur Erfassung, Auswertung und Aufbereitung statistisch relevanter Werte, welche die Freiwillige Feuerwehr aufgrund eines Gesetzes, aus dienstlicher Gründen oder anderen Belangen der Gefahrenabwehr an das Thüringer Landesamt für Statistik zu übermitteln hat oder übermittelt, müssen gegebenenfalls eine oder mehrere Personen benannt werden. Die Funktion sollte somit in der Stammsatzung verankert werden.

zu den Änderungen der §§ 17, 18 und 19

3. Obgleich die Freiwillige Feuerwehr Personen für die für die Alarm- und Einsatzplanung benennen und entschädigen kann, enthält die Stammsatzung bislang keinen Tatbestand zur

Regelung eines Alarm- und Dienstplans. Hierdurch kann die Freiwillige Feuerwehr ihre Alarm- und Dienstbereitschaft besser steuern und überwachen.

zu der Änderung in § 15

4. Um der Freiwilligen Feuerwehr eine bedarfsorientierte Gestaltungsfreiheit in Wahlen gemäß § 15 der Stammsatzung zu gewährleisten, soll die Personalunion zwischen den Funktionen des Standbrandmeisters sowie des Wehrführers der Stützpunktfeuerwehr zukünftig nicht länger verbindlich, sondern optional sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der Stammsatzung selbst entfaltet keine finanziellen Auswirkungen, da die Entschädigungen sich nach der Entschädigungssatzung richten.

Verteiler nach der Beschlussfassung:

Sitzungsdienst

Amt 10

Amt 20

Büro 01